

05.11.21**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung

A

Der Bundesrat hat in seiner 1010. Sitzung am 5. November 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d - neu - (§ 5 Absatz 8 - neu - HeizkostenV)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

,d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Bundesregierung evaluiert die Auswirkungen der Regelungen auf Mieter in den Absätzen 2, 5 und 6 drei Jahre nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3], insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Betriebskosten durch fernablesbare Ausstattungen und den Nutzen dieser Ausstattungen für Mieter. Der Evaluationsbericht wird spätestens am 31. August 2025 veröffentlicht.“

Begründung:

Die in der Verordnung angenommene Kostenneutralität für Mieterinnen und Mieter wird bezweifelt, da ein erhöhter Verwaltungsaufwand und steigende Investitionskosten wahrscheinlich sind, derzeit aber wenig Einsparpotential für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht. Ein Einsparpotenzial wird lediglich beim persönlichen Ablesen beziehungsweise Verarbeiten der Verbrauchswerte gesehen. Um möglichst frühzeitig erkennen zu können, ob zusätzliche Kosten für Mieterinnen und Mieter entstehen und diese dadurch ohne Ausgleich belastet werden, muss die Evaluation dieser Regelung bereits nach drei Jahren erfolgen und nicht erst nach fünf Jahren, wie in der Verordnung unter VII. angegeben. Die Festlegung der Evaluation in der Verordnung selbst stellt sicher, dass die Evaluation durchgeführt und veröffentlicht wird.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 6a Absatz 5 HeizkostenV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 6a Absatz 5 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Ausweislich der Begründung zu § 6a Absatz 5 HeizkostenV soll mit der Regelung Anhang VIIa Nummer 3 Satz 2 der geänderten Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt werden. Die dort geforderten Informationen entsprechen denen in § 6a Absatz 3 Nummer 2 und 3 HeizkostenV.

B

Der Bundesrat hat ferner die folgende E n t s c h l i e ß u n g gefasst:

1. Der Bundesrat begrüßt die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (2018/2002/EU) im Rahmen der Verordnung über Heizkostenabrechnung, insbesondere die Verbesserung der Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher durch die vorgesehenen Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen, wie zum Beispiel zu eingesetzten Energieträgern, Kontaktinformationen von Verbraucherorganisationen, Streitbeilegungsverfahren und Vergleichsdarstellungen zum Verbrauch eines Durchschnittsnutzers. Auch die Regelungen zur sicheren Fernauslesbarkeit der Messeinrichtungen zur Wärme- und Warmwasserversorgung werden befürwortet.
2. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung von einer Kostenneutralität für Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf die Umstellung der Verbrauchszähler auf fernablesbare, Smart-Meter-Gateway-fähige Systeme aufgrund günstigerer Ablesedienstleistungen ausgeht, dies jedoch nicht detailliert begründet wird. Nach Auffassung des Bundesrates darf der mit dem neuen § 5 eingeführte Einbau von fernauslesbaren Messeinrichtungen nicht zu Mehrkosten bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führen. Nach Evaluation der betreffenden Regelungen sollte geprüft werden, ob eine Deckelung der Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher notwendig ist. Die Bundesregierung sollte zudem in geeigneter Form transparent machen, wie durch gemeinsame Messeinrichtungen für Strom, Gas und Wasser Kosten für die privaten Verbraucherinnen und Verbraucher eingespart werden können.
3. Bereits jetzt sollten die zusätzlichen Kosten der fernauslesbaren Messeinrichtungen sowie die tatsächlichen Einsparungen transparent klar und verständlich für Verbraucherinnen und Verbraucher dargestellt werden müssen, damit auch die privaten Endkundinnen und Endkunden bewerten können, ob die angestrebte Kostenneutralität realisiert wurde. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob hierfür die Regelungen zur Betriebskostenabrechnung angepasst werden müssen.

4. Die wettbewerbsfördernde Regelung der Interoperabilität in § 5 Absatz 5 wird grundsätzlich befürwortet. Der Bundesrat merkt hierzu an, dass kurze Vertragslaufzeiten einen wesentlichen Beitrag zu mehr Wettbewerb und damit einem angemessenen Preis für Verbraucherinnen und Verbraucher führen könnten.